

ZH_OBERGERICHT SB220460 vom 15. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220460

FR: ZH_OBERGERICHT SB220460 du 15 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220460 del 15 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 4. Mai 2022 wurde der Beschuldigte A._____ – gleichzeitig mit der Mitbeschuldigten E._____, deren Verurteilung infolge Rückzuges der Berufung vorliegend nicht mehr zur Disposition steht (vgl. Urk. 82) – entsprechend dem eingangs wiedergegebenen Dispositiv des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB sowie der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten sowie einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft, wobei die Probezeit auf 3 Jahre angesetzt wurde. Ferner wurden die Zivilbegehren der Privatklägerin B._____ sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt (Urk. 70 bzw. 75 S. 107 ff.).

E. 1.1

Mit Bezug auf die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens ist festzuhalten, dass der Beschuldigte heute vom Vorwurf des Angriffs freizusprechen ist, wobei allerdings fraglich ist, ob für die Verfolgung dieses Vorwurfes ein eigenständiger Aufwand der Behörden entstanden ist, da dieser unmittelbar mit den Vorwürfen betreffend die Gewalt und Drohung gegen Behörde und Beamte sowie die Hinderung einer Amtshandlung zusammenhängt. Ohnehin

- 27 - können einem Beschuldigten sämtliche entsprechenden Kosten auferlegt werden, sofern er die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn gegen eine geschriebene oder ungeschriebene eidgenössische Verhaltensnorm verstossen wurde und das Verhalten des Täters geeignet war, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken. Hat eine beschuldigte Person in Verletzung einer solchen Norm in kausaler Weise ein Strafverfahren veranlasst und damit die staatlichen Finanzen beansprucht, so wäre es stossend und unbefriedigend, wenn letztlich der einzelne Bürger als Steuerzahler für diesen Schaden aufkommen müsste (DOMEISEN, BSK StPO, 2. Aufl., N 29 + 30 zu Art. 426 StPO).

E. 1.2

Vorliegend hat aber der Beschuldigte im Rahmen des ihm vorgeworfenen Verhaltens bereits zwei rechtskräftige Schuldsprüche wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie wegen Hinderung einer Amtshandlung erwirkt. Er hat damit unmittelbar kausal Anlass für die Einleitung des gesamten Strafverfahrens gegeben, zumal dem Vorwurf des Angriffs keine Untersuchung neuer Sachverhaltselemente zu Grunde lag. Der Umstand, dass er heute im Wesentlichen aus rechtlichen Gesichtspunkten von diesem Vorwurf freizusprechen ist, bewirkt keine anteilmässige Entlastung von den erstinstanzlich

auferlegten Kosten für das Vor- und Gerichtsverfahren. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe betreffend den Beschuldigten (Dispositiv-Ziffer 7) ist somit trotz des teilweisen Freispruches im zweitinstanzlichen Verfahren zu bestätigen. 2.

E. 1.3

Im Rahmen der vorliegenden Beurteilung ist nicht mehr von Relevanz, inwiefern der Beschuldigte im Zeitpunkt der Eskalation der Auseinandersetzung seine Kontrahenten als Polizisten bzw. Amtsträger wahrgenommen hat, da seine strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Ordnung (namentlich die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie die Hinderung einer Amtshandlung) im Berufungsverfahren nicht angefochten werden und somit nicht mehr weiter zu untersuchen sind. Ferner stellt der Beschuldigte auch nicht mehr in Abrede, aufgrund des Zündens des Feuerwerkes und des Entziehens vor der im Gang befindlichen Polizeikontrolle der Auslöser der in der Folge eskalierenden Auseinandersetzung gewesen zu sein (vgl. insbes. Prot. I S. 31). Auch die in der Anklage als Folge der Auseinandersetzung wiedergegebenen körperlichen Beeinträchtigungen der drei Polizeibeamten (vgl. Urk. 31 S. 4) hat der Beschuldigte nie in Abrede gestellt, auch wenn er deren (rechtliche) Qualität als Körperverletzungen vor der Vorinstanz bestreiten liess (vgl. Urk. 64 S. 16 ff.). Diese Umstände können demnach der nachfolgenden Beurteilung ohne Weiteres zu Grunde gelegt werden, zumal die Beeinträchtigungen der Polizeibeamten auch aufgrund der Akten belegt sind (vgl. Urk. 2/6; Urk. 2/7; Urk. 17/1, 3 + 5). Offen ist in tatsächlicher Hinsicht demnach lediglich noch, inwiefern sich der Beschuldigte im Rahmen der besagten Auseinandersetzung bewusst und gewollt an Angriffshandlungen gegen die drei Polizeibeamten beteiligte und dabei zumindest in Kauf nahm, dass die Beamten von einzelnen Personen aus seiner Gruppe in der umschriebenen Weise attackiert und tangiert wurden. Zu beurteilen ist in diesem Zusammenhang auch, inwieweit der Beschuldigte selber physisch gegen die Beamten vorging und welche Absichten er damit verfolgte. Diese Fragen sind anhand der im erstinstanzlichen Urteil korrekt dargelegten Beweisgrundsätze gestützt auf die im Recht liegenden Beweismittel zu beantworten, wobei sich die Vorinstanz – soweit vorliegend noch relevant – auch

- 11 - zutreffend zu deren Verwertbarkeit im vorliegenden Verfahren geäußert hat (vgl. Urk. 75 S. 14 ff.).

E. 1.4

Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang zu Recht sowohl die erste angeklagte Sequenz mit der Auseinandersetzung des Beschuldigten mit den Privatklägern C._____ und D._____ (Privatkläger 2 und 3) als auch die zweite angeklagte Sequenz mit der Auseinandersetzung des Beschuldigten mit der Privatklägerin B._____ (Privatklägerin 1) näher beleuchtet. Es ist folglich auch in zweiter Instanz auf die massgeblichen Aspekte dieser beiden Phasen des Tatgeschehens einzugehen.

E. 1.5

Was die erste Sequenz des Tatgeschehens anbelangt, so wird der generelle Umstand, dass die Privatkläger 2 und 3 den Beschuldigten nach dem Zünden des Feuerwerkes einer Personenkontrolle unterziehen wollten und dieser sich diesem Ansinnen widersetzte, von allen Beteiligten übereinstimmend bestätigt und bedarf deshalb keiner weiteren Abhandlung mehr. Hinsichtlich des für die Folgezeit in der Anklage erwähnten Hineinziehens der beiden Polizeibeamten durch den Beschuldigten in die gegnerische Gruppe ist hingegen klarzustellen, dass auch die Anklägerin diese Handlung mit der

Absicht des Beschuldigten verbindet, sich der Polizeikontrolle zu entziehen (vgl. Urk. 31 S. 3 oben). Es ist demnach aufgrund dieser Feststellung und auch angesichts der Aussagen der Beteiligten (Urk. 13/1 F/A 8; Urk. 102 S. 15) von einem Losreißen des Beschuldigten auszugehen, in dessen Rahmen zumindest einer der beiden den Beschuldigten festhaltenden Polizeibeamten (namentlich der Privatkläger 3) in unmittelbare Nähe der Gruppe des Beschuldigten gezogen wurde, worauf die Gruppe auf die Privatkläger körperlich einzuwirken begann. Dass der Beschuldigte in dieser Phase die körperlichen Einwirkungen seiner Gruppe auf die Privatkläger mitbekommen hat, wurde von ihm bestritten (vgl. Urk. 3/1 F/A 140 - 144; Urk. 15 S. 16), wobei ihm die Bestreitung nicht widerlegt werden kann, zumal aufgrund der Aussagen der Beteiligten unstrittig ist, dass er sich unmittelbar nach dem Rückzug in die Gruppe wieder fluchtartig aus dieser gelöst hat, worauf ihn dann die Privatklägerin 1 abseits der Gruppe zu stoppen vermochte. Wenn die Vorinstanz diesbezüglich festhält, es sei abwegig, dass der

- 12 - Beschuldigte nichts von einem sich in seiner unmittelbaren Nähe abspielenden Angriff wahrgenommen haben will (Urk. 75 S. 43), so lässt sie dabei unberücksichtigt, dass sich der besagte Angriff im Rahmen eines turbulenten Geschehens im Rücken des Beschuldigten abspielte, als er auf der Flucht vor den Polizisten war, worauf auch die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung zu Recht hinwies (Urk. 103 S. 12). Der im separaten Verfahren beschuldigte F. _____ beschreibt in diesem Zusammenhang in seiner ersten polizeilichen Einvernahme, dass er dem flüchtenden Beschuldigten zu Hilfe geeilt sei, als dieser von einem Polizisten gepackt worden sei, und er den Polizisten gepackt habe, um ihn wegzustossen, worauf sich dieser umgedreht und ihm einen Faustschlag verpasst habe (Urk. 11/1 F/A 28 ff.). In einer weiteren Einvernahme erklärte er sodann ebenfalls, dass der flüchtende Beschuldigte gepackt worden sei, worauf er (F. _____) den einen Polizisten gekickt habe, so dass der Beschuldigte seine Flucht habe fortsetzen können (Urk. 11/4 F/A 26). Wenn die Vorinstanz weiter ausführt, die Privatkläger 2 und 3 hätten überdies von entsprechenden Ausrufen aus der Gruppe (wie "Zivis, schlönd die") just in jenem Moment berichtet, so fällt diesbezüglich auf, dass der Privatkläger 2 die Ausrufe erst hörte, als sich der Beschuldigte bereits von ihm losgerissen hatte und auf der Flucht war (vgl. Urk. 15/1 F 8), weshalb es nicht derart abwegig anmutet, dass er die Ausrufe in der Hektik nicht wahrgenommen hat. Der Privatkläger 3 berichtet derweil von einem entsprechenden Ausruf aus der Gruppe, als er den Beschuldigten auf dessen Flucht nochmals zu fassen bekam (Urk. 14/1 F/A 7), was indessen ebenfalls nicht geeignet ist, eine entsprechende Wahrnehmung des Beschuldigten mit rechtsgenügender Sicherheit nachzuweisen. Das erstinstanzliche Urteil umschreibt mithin zwar bestimmte Anhaltspunkte, welche für die Wahrnehmung eines im Gang befindlichen Angriffs durch den Beschuldigten sprechen könnten, doch sind diese derart wenig gesichert, dass sich ein entsprechender Beweis vor dem Hintergrund des Grundsatzes "in dubio pro reo" auch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht erbringen lässt. Im Übrigen ist aber auch darauf hinzuweisen, dass selbst die Wahrnehmung eines Angriffs seiner Gruppe den flüchtenden Beschuldigten nicht automatisch zum Mittäter des besagten Deliktes macht, sofern er sich in der Folge nicht mit

- 13 - entsprechenden gleichgerichteten Handlungen in irgendeiner Weise an diesem Angriff beteiligte. Die Vorinstanz erkennt solche Handlungen im Zusammenhang mit der sich in der zweiten Phase ergebenden Auseinandersetzung des Beschuldigten mit der Privatklägerin 1 (vgl. Urk. 75 S. 43 f.), worauf nachfolgend einzugehen ist.

E. 1.6

Die Auseinandersetzung des Beschuldigten mit der Privatklägerin 1 ist in ihren Grundzügen ebenfalls unstrittig, doch ist namentlich die Art der körperlichen Einwirkung des Beschuldigten auf die Privatklägerin insofern umstritten, als dieser seinen bei der Polizei erwähnten Schwitzkasten (Urk. 3/1 F/A 113) im Verlauf des Verfahrens nicht mehr als solchen verstanden haben wollte (Prot. I S. 23). Die Vorinstanz ist diesbezüglich (ohne Weiteres) von einem solchen Schwitzkasten ausgegangen, ohne sich konkreter zu diesem Aspekt und den entsprechenden Aussagen der Beteiligten zu äussern (Urk. 75 S. 40 + 43). Der Beschuldigte sagte dazu bei der Polizei im Einzelnen aus, nachdem er zu Boden geworfen worden und auf den Rücken zu liegen gekommen sei, habe er die betreffende Person in den Schwitzkasten genommen. Er habe aber nicht fest zugedrückt und die Person nur zur Seite gedreht, wobei die gesamte Aktion rund 2 - 3 Sekunden gedauert habe (Urk. 3/1 F/A 113 + 175 ff.). In der Hafteinvernahme meinte er dazu, er habe den Kopf der Person zwischen den Arm genommen, um sie seitlich wegzudrehen und sich so erheben und wegrennen zu können (Urk. 3/2 F/A 6). Bei der Staatsanwaltschaft sagte er aus, er sei auf dem Rücken gelegen und habe die Privatklägerin in den Schwitzkasten genommen, also seinen Arm um ihren Nacken getan, so dass ihr Hinterkopf von diesem bedeckt gewesen sei (Urk. 3/3 F/A 12). Anlässlich der Hauptverhandlung präziserte er sodann, der Begriff "Schwitzkasten" gebe das Geschehene nicht korrekt wieder, da er lediglich versucht habe, die Privatklägerin von sich runterzustossen, und dabei nicht zugedrückt habe bzw. auch nicht habe zudrücken wollen (Urk. 55 S. 23). Im Rahmen der Berufungsverhandlung erläuterte der Beschuldigte, wie die Privatklägerin auf ihm gewesen sei, worauf er sich abgedreht und versucht habe, sie mit den Händen von sich runterzudrücken, wobei ein Arm hinter ihrem Nacken gewesen sei, ohne dass er zugedrückt oder sie in einen Griff genommen habe (Urk. 102 S. 18).

- 14 - Es ist aufgrund dieser Aussagen, welche bereits in der Anfangsphase der Untersuchung auch ein blosses Umfassen mit dem Arm beinhalten, nicht genügend klar, ob sich der Beschuldigte tatsächlich eines Schwitzkastens im klassischen Sinn behalf, um sich von der Privatklägerin zu befreien, zumal auch die Privatklägerin im Rahmen ihrer Befragungen nie einen solchen spezifischen Griff erwähnte. Wie sich das Umgreifen des Kopfes bzw. Nackens der Privatklägerin im dynamischen Geschehen genau gestaltete, kann jedoch letztlich offen bleiben, solange nicht ein längeres und festes Zudrücken mit der Armbeuge erstellt ist, welches eine eigentliche Angriffshandlung des Beschuldigten zu indizieren vermöchte. Stattdessen ist aufgrund des damaligen Gebarens des Beschuldigten aber eine gewalttätige (im Rahmen einer behördlichen Anhaltung unzulässige) Befreiungshandlung zu erkennen, welche seine Flucht sichern sollte. Auch die Vorinstanz spricht in diesem Zusammenhang von (massiven) Abwehrhandlungen des Beschuldigten (Urk. 75 S. 39), was indessen mit einer aktiven Unterstützung des Angriffs der eigenen Gruppe nicht recht vereinbar ist.

E. 1.7

Der dem eingeklagten Angriff zu Grunde liegende Sachverhalt ist nach dem Gesagten mithin lediglich mit den vorstehend erwähnten Einschränkungen bzw. Präzisierungen als erstellt zu erachten.

E. 2

Die Vorinstanz ist bei ihrer Strafzumessung für den Beschuldigten vom Angriff im Sinne von Art. 134 StGB ausgegangen, für welchen Tatbestand ein Strafrahmen bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen ist (vgl. Urk. 75 S. 88). Nachdem der Beschuldigte indessen in zweiter Instanz vom Vorwurf des Angriffs freizusprechen ist, fällt als schwerste begangene Straftat neu der Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Betracht, für welchen gesetzlich eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorgesehen ist, derweil die ebenfalls zu beurteilende Hinderung einer Amtshandlung lediglich mit einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft werden kann (vgl. Art. 286 in fine StGB).

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1.).

E. 2.2

Die Entscheidgebühr im zweitinstanzlichen Verfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

- 28 -

E. 2.3

Der Beschuldigte dringt vor zweiter Instanz mit seinem Antrag auf Freispruch durch und erreicht – abgesehen vom Vollzug – auch eine massgebliche Besserstellung bezüglich der Sanktion, wobei das vorinstanzliche Urteil allerdings im Kostenpunkt wiederum zu bestätigen ist. Nichtsdestotrotz ist von einem weitgehenden Obsiegen des Beschuldigten in zweiter Instanz auszugehen, so dass die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung, im Umfang von vier Fünfteln auf die Gerichtskasse zu nehmen und lediglich zu einem Fünftel dem Beschuldigten aufzuerlegen sind.

E. 2.4

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 5'825.05 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 104). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwandes für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung mit dem Klienten) erscheint es mithin angemessen, die amtliche Verteidigung mit insgesamt Fr. 6'100.– (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von einem Fünftel vorbehalten bleibt.

E. 2.5

Angesichts des Freispruches des Beschuldigten vom Vorwurf des Angriffs verbleibt kein Raum, diesen zur Leistung einer Prozessentschädigung gegenüber den lediglich in diesem Zusammenhang geschädigten Privatklägern 2 und 3 zu verpflichten. Die Anträge der Privatkläger 2 und 3 auf Zusprechung einer Entschädigung für ihre anwaltliche Vertretung

im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren sind somit mit Bezug auf den Beschuldigten abzuweisen. Es wird beschlossen:

E. 2.6

Der Beschuldigte ist demzufolge in zweiter Instanz vom Vorwurf des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB freizusprechen.

E. 2.7

Bei diesem Ausgang kann offen gelassen werden, inwiefern es sich bei den tätlichen Einwirkungen der Tätergruppe um einen Angriff handelte, oder ob unter Berücksichtigung der aktiven Gegenwehr der Polizeibeamten D._____ und C._____ (vgl. Urk. 14/4 S. 6; Urk. 15/4 S. 7) nicht allenfalls auch eine rechtliche Würdigung als Raufhandel in Betracht zu ziehen wäre (vgl. BGE 104 IV 53, E. 2.). IV. Strafe 1. Für die theoretischen Grundlagen betreffend die Festlegung des Strafrahmens und die Bestimmung der Strafe kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (vgl. Urk. 75 S. 73 ff. + 87). Demzufolge ist für die konkrete Bemessung der Sanktion im Rahmen der Festlegung einer Einsatzstrafe unter Beachtung der Tat- und Täterkomponente von der schwersten begangenen Straftat auszugehen, worauf diese Strafe aufgrund der weiteren zu beurteilenden

- 18 - Taten im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen ist, sofern für diese Taten dieselbe Sanktionsart in Betracht fällt.

E. 3

Das erstinstanzliche Gericht erachtete aufgrund des beträchtlichen Gewaltpotentials des festgestellten Angriffs gegen die Polizisten lediglich eine Freiheitsstrafe als zweckmässig, um die entsprechenden Taten des Beschuldigten zu sanktionieren (Urk. 75 S. 77 ff. + 88). Nachdem aber der Beschuldigte in casu vom Vorwurf des Angriffs freizusprechen ist, ist diese Einschätzung insofern zu relativieren, als der Beschuldigte für die gewaltsame Entwicklung der Auseinandersetzung nur beschränkt verantwortlich gemacht werden kann. Zwar sind – wie noch darzulegen sein wird (vgl. nachstehend Ziffer 4.) – seine Handlungen im Rahmen der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte keineswegs zu bagatellisieren, doch ergibt sich aus ihnen kein derartiges Gewaltpotential, dass aufgrund dieses Aspektes unter Verschuldensgesichtspunkten nur noch eine Freiheitsstrafe in Frage käme, um den Beschuldigten wegen dieser Straftat zur Rechenschaft zu ziehen. Darüber hinaus hat der Beschuldigte vorliegend für das Erwachsenenstrafrecht als Ersttäter zu gelten, welcher erstmals mit einer entsprechenden Sanktion zu belegen ist, so dass nicht zum Vornherein gesagt werden kann, er lasse sich durch eine Geldstrafe nicht hinreichend beeindrucken. In Anbetracht dieser (teilweise) neuen Ausgangslage erscheint es mithin unter dem Aspekt der Zweckmässigkeit und der präventiven Effizienz der Sanktion ausrei-

- 19 - chend, den Beschuldigten wegen seiner Delinquenz betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

E. 4

Im Rahmen der Beurteilung der Tatkomponente ist bei der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte in objektiver Hinsicht primär auf das Ausmass der angewandten Gewalt bzw. Bedrohung abzustellen, wobei aber auch zu berücksichtigen ist, wie gezielt der Täter vorgegangen ist, um die öffentliche Ordnung bzw. die Amtshandlung zu stören. Während in dieser Beziehung in casu das (anfängliche) unkontrollierte Schlagen des

Beschuldigten mit den Händen in Richtung der hinter ihm befindlichen Privatklägerin noch an der unteren Schwelle der Delinquenz anzusiedeln ist, kann – wie anlässlich der Sachverhaltswürdigung aufgezeigt wurde (vgl. vorne Ziffer III./1.6.) – für die nachfolgende Tathandlung nicht erstellt werden, dass sich der Beschuldigte tatsächlich mit einem sog. Schwitzkasten beholfen hat, um sich von der Privatklägerin zu lösen, doch muss er unbesehen dessen mit einer gewissen Kraft und Heftigkeit zu Werke gegangen sein, um die auf ihm liegende Privatklägerin zur Seite zu drehen und von sich wegzustossen, weshalb sein diesbezügliches Vorgehen keineswegs zu bagatellisieren ist, zumal er durchaus gezielt handelte und sich dabei insgesamt sehr hartnäckig verhielt, nachdem er sich bereits vorgängig einem Arretierungsversuch entzogen hatte. Allerdings ist festzuhalten, dass die stärkere Gewaltanwendung, dank welcher sich der Beschuldigte letztlich zu befreien vermochte, nicht von ihm selbst kam, sondern von der ihm zu Hilfe geeilten Mitbeschuldigten herrührte, so dass er für die Beeinträchtigung der Privatklägerin nicht als Hauptverantwortlicher erscheint, zumal diese – wie bereits die Vorinstanz erwähnte (vgl. Urk. 75 S. 91) – dessen letzte Tathandlung gar nicht bewusst miterlebt hat. In subjektiver Hinsicht können dem Beschuldigten entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Urk. 64 S. 21) keine mindernden Umstände im Zusammenhang mit seiner geltend gemachten Enthemmung wegen Alkohol- und Drogenkonsums attestiert werden. Objektive Belege für eine solche Beeinträchtigung bestehen nicht und die Handlungen und Ausführungen des Beschuldigten deuten ebenfalls nicht darauf hin, dass der Einfluss der Substanzen derart gross war, dass er sich seine Tat nicht voll zurechnen lassen müsste. Auch wenn die Gewaltanwendung lediglich Mittel zum Zweck gewesen sein mag, ergeben sich aus den subjektiven Gesichtspunkten mithin keine das objektive Tatverschulden einschränkende Aspekte. Das vorinstanzlich festgestellte nicht mehr leichte Gesamtverschulden erscheint aufgrund der vorstehenden Betrachtung durchaus angemessen und rechtfertigt mit der Vorinstanz ohne Weiteres die Verhängung einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen, welche aufgrund der nachfolgend festzusetzenden Strafe für die Hinderung einer Amtshandlung zu asperieren sein wird.

E. 5

Was die objektive und subjektive Tatschwere betreffend die Hinderung der Amtshandlung anbelangt, so kann weitgehend auf die grundsätzlich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche im Rahmen von dessen Befreiungsversuchen von einem relativ kraftvollen und entsprechend renitenten Handeln des Beschuldigten ausging, welches den Boden für den nachfolgenden Angriff der Gruppe schuf (Urk. 75 S. 92 f.), wobei jedoch in Frage zu stellen ist, ob der Beschuldigte in den wenigen Sekunden, welche ihm für eine Reaktion auf die Arretierungsbemühungen der Beamten verblieben, tatsächlich derart überlegt handelte, um sich der Polizisten in der Gruppe zu entledigen (vgl. dazu vorne Ziffer III./1.5.), zumal der Privatkläger 3 das von ihm geschilderte Abwägen des Beschuldigten nicht auf einen Tatplan bezog, sondern auf die Frage, ob sich der Beschuldigte stellen sollte oder nicht (vgl. Urk. 14/4 F/A 33). Letztlich ist hier angesichts der bedeutsamen Renitenz mithin von einem keineswegs mehr leichten Gesamtverschulden auszugehen, was bei isolierter Betrachtung eine Geldstrafe von 15 Tagen rechtfertigt.

E. 6

Aufgrund der Gleichartigkeit der Strafen ist mithin die festgelegte Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen aufgrund der zweiten Tat in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen

zu erhöhen, was bei einer isolierten Sanktion von 15 Tagessätzen eine Asperation von 10 Tagessätzen auf insgesamt 130 Tagessätze als gerechtfertigt erscheinen lässt.

E. 7

Zur Täterkomponente hat sich die Vorinstanz ebenfalls ausführlich ge- äussert. Sie hat namentlich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten um-

- 21 - fassend dargelegt und in diesem Zusammenhang auf seine begonnene Ausbil- dung und die knappen finanziellen Verhältnisse verwiesen, wobei sie die darge- legten Lebensumstände zu Recht strafneutral wertete (Urk. 75 S. 94). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung hat sich dazu ergeben, dass der Beschuldig- te entgegen seiner Ankündigung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhand- lung keine Lehrstelle angetreten und in den letzten 12 Monaten auch keinerlei Ar- beitstätigkeit versehen hat, wobei er zur Begründung anführte, dass sein Arbeit- geber vom Strafverfahren erfahren habe. Eine konkrete Lehranstellung hat er nicht in Aussicht, doch hat er seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung eigenen Angaben zufolge über 50 Bewerbungen geschrieben (Urk. 102 S. 3 ff.). Was sodann das Vorleben des Beschuldigten anbelangt, so erachtete die Vorinstanz dessen Jugendstrafe vom März 2021 für die Strafzumessung insofern als relevant, als sie die heute zu beurteilenden Taten als Delinquenz während des dazumal laufenden Jugendstrafverfahrens strafehöhend wertete (Urk. 75 S. 95), was nicht zu beanstanden ist (vgl. BGE 135 IV 87, E. 5.), auch wenn die Ju- genddelinquenz im Rahmen einer Straferhöhung grundsätzlich weniger ins Ge- wicht fällt, als ein entsprechendes Verhalten im Rahmen des Erwachsenenstraf- rechts. Unberücksichtigt blieb demgegenüber im bisherigen Verfahren die neue Strafuntersuchung seit dem 13. August 2021 (vgl. Beizugsakten Staatsanwalt- schaft Muri-Bremgarten Nr. ST.2021.3220, Urk. 96). Diesbezüglich delinquierte der Beschuldigte vorliegend zwar nicht während eines (weiteren) laufenden Ver- fahrens, weshalb sich daraus keine zusätzlichen Straferhöhungsgründe ergeben, doch kann das dort zugestandene Verhalten im Rahmen der Beurteilung der Le- galprognose berücksichtigt werden, worauf nachfolgend noch zurückzukommen sein wird (vgl. hinten Ziffer V.). Das Geständnis des Beschuldigten ist mit der Vorinstanz lediglich marginal zu berücksichtigen. In objektiver Hinsicht blieb ihm angesichts der zahlreichen Tatzeugen kaum etwas anderes übrig, als sein Fehlverhalten zuzugestehen, während er in subjektiver Hinsicht die Kenntnis der Polizeikontrolle selbst anlässlich der Berufungsverhandlung noch mit reichlich unbehelflichen

- 22 - Argumenten bestritten hat (Urk. 102 S. 15 f.), was definitiv nicht auf eine nachhaltige Einsicht in das Unrecht seines Tuns schliessen lässt.

E. 8

Es bleibt aufgrund der bereits vorinstanzlich festgestellten Neutralisation der strafehöhenden und der strafmindernden Aspekte im Rahmen der Täterkom- ponente mithin bei einer Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 130 Tagessätzen. Was schliesslich die in diesem Zusammenhang zu bestimmende Höhe der Tagessätze betrifft, so ergibt sich diesbezüglich ebenfalls keine Korrektur des erstinstanzlichen Entscheides, nachdem sich die finanziellen Verhältnisse des Be- schuldigten seither nicht verbessert haben (vgl. Urk. 102 S. 6 f.).

E. 9

Der Beschuldigte ist demnach zusammenfassend mit einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen, wobei aufgrund der verbüsstensuchungshaft 7 Tagessätze als geleistet gelten. V. Vollzug 1. Zu den Grundlagen der Vollzugsform der Strafe hat sich die Vorinstanz insoweit korrekt geäußert. Auf ihre entsprechenden Ausführungen kann mithin verwiesen werden (vgl. Urk. 75 S. 96). Zu ergänzen ist, dass aufgrund der heute festgelegten Geldstrafe aus objektiven Gesichtspunkten die Ausfällung einer bedingten Sanktion ohne Weiteres in Betracht fällt. In subjektiver Hinsicht müssen derweil in casu keine besonders günstigen Umstände im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB gegeben sein, da keine frühere Bestrafung des Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe vorliegt. Es ist demzufolge für die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges eine schlechte Prognose hinsichtlich weiterer künftiger Vergehen oder Verbrechen gefordert, wobei sämtliche sich bis zum Endentscheid ergebenden Umstände zu berücksichtigen sind (SCHNEIDER/GARRÉ, BSK StGB I, 4. Aufl., N 38 ff. zu Art. 42 StGB). Zu beachten sind bei der Prognosestellung insbesondere die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie weitere relevante Tatsachen, welche Rückschlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen

- 23 - (BGE 134 IV 143). Gewicht zu legen ist dabei auch auf die Sozialisationsbiografie, das Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen oder Hinweise auf Suchtgefährdungen. (HEIMGARTNER, OFK StGB, 21. Aufl., N 6 f. zu Art. 42 StGB). 2. Die Rechtsmittelinstanz darf Entscheide zum Nachteil des Beschuldigten abändern, auch wenn das Rechtsmittel nur zu dessen Gunsten ergriffen worden ist, wenn neue Tatsachen vorliegen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten (Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO). Ob die Tatsache vor oder nach dem erstinstanzlichen Urteil entstand ("echtes" bzw. "unechtes" Novum), ist nicht relevant (BGE 144 IV 198, E. 5.3.) Ausschlaggebend ist alleine, ob sich die Tatsache den Akten entnehmen liess, welche der Vorinstanz vorlagen (LIEBER, ZK StPO II, 3. Aufl., N 21 zu Art. 391 StPO; vgl. auch Urteil 6B_900/2020 vom 1. Oktober 2020, E. 3.3.). Eine "strengere Bestrafung" im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO bezieht sich nicht alleine auf die Frage des Strafmasses, sondern auch auf diejenige des Vollzuges der Strafe (vgl. BGE 142 IV 89 = Pra 105 Nr. 102). Den Parteien ist vor Anwendung von Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO zwingend das rechtliche Gehör zu gewähren (vgl. Urteil 6B_858/2009 vom 31. Mai 2010, E. 3.). Die Vorinstanz hat vor der Hauptverhandlung vom 20. April 2022 einen Strafregisterauszug betreffend den Beschuldigten eingeholt (Urk. 28/5), was die Verteidigung zu verkennen scheint (Prot. II S. 8). Dieser wies die – bereits zu diesem Zeitpunkt hängige (vgl. Beizugsakten der Staatsanwaltschaft Muri - Bremgarten [Urk. 96A]) – Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft Muri- Bremgarten gegen den Beschuldigten nicht aus, womit diese Tatsache dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Die neue Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten ergab sich erst aus dem im Berufungsverfahren eingeholten Strafregisterauszug vom 6. März 2023 (Urk. 92). In der Folge wurden die Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft Muri- Bremgarten beigezogen und rechtskonform in das vorliegende Verfahren eingeführt (Urk. 93 - 96). Damit liegen neue Tatsachen im Sinne von Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO vor, die dem erstinstanzlichen Gericht im Zeitpunkt seines Urteils noch nicht bekannt waren, wobei die Parteien vor der

- 24 - Berufungsverhandlung über die sich daraus ergebende Möglichkeit einer "reformatio in peius" orientiert wurden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten (Urk. 97; Urk.

103; Prot. II S. 6). 3. Auch wenn der Beschuldigte vorliegend als Ersttäter zu gelten hat, da im Zeitpunkt seiner Delinquenz keine Vorstrafe gegen ihn eingetragen war, muss im Rahmen der Beurteilung der Legalprognose mit der Vorinstanz zunächst berücksichtigt werden, dass er damals bereits in einem Jugendstrafverfahren wegen Raubes, Hinderung einer Amtshandlung und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz stand (vgl. Entscheid der Jugendanwaltschaft Zürich vom 17. März 2021, Urk. 51), was ihn aber offensichtlich nicht zu beeindrucken vermochte. Dieser Eindruck bestätigte sich im Rahmen der Berufungsverhandlung, als sich der Beschuldigte selbst nach mehrmaliger Nachfrage nicht an dieses Verfahren erinnern konnte (vgl. Urk. 102 S. 9, S. 11). Schliesslich bestehen im Zusammenhang mit den Äusserungen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung auch massgebliche Bedenken, ob er hinsichtlich seines Fehlverhaltens betreffend den vorliegend zu beurteilenden Vorfall einsichtig ist, denn er bestritt in wenig nachvollziehbarer Weise nach wie vor, überhaupt realisiert zu haben, dass es sich bei den seinerzeit intervenierenden Personen um Polizeibeamte gehandelt habe (Urk. 102 S. 15 ff.). Darüber hinaus läuft gegen den Beschuldigten mittlerweile erneut ein Strafverfahren wegen vielfältiger Delinquenz in verschiedenen Bereichen, welche betreffend den Besitz von Betäubungsmitteln, Feuerwerkskörpern und Waffen (u.a. Schlagring, Schlagrute, Elektroschockgerät) einerseits sowie betreffend den Besitz von Aufnahmen mit Gewaltdarstellungen und harter Pornografie andererseits von ihm eingestanden ist (vgl. Urk. 102 S. 8 ff.; Bezugsakten Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten [Urk. 96 A] S. 547 ff.; S. 574 ff.). Mit Bezug auf den weiteren ihm vorgeworfenen Tatkomplex betreffend Nötigung, sexuelle Handlungen mit einem Kind, Anstiftung zur Herstellung und Verbreitung von Pornografie, Förderung der Prostitution sowie sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt stellt sich der Beschuldigte bis anhin zwar auf den Standpunkt, die Altersangabe des damals 13-jährigen Opfers im späteren Verlauf der ihm angelasteten Taten wieder vergessen zu haben (vgl. Bezugsakten Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten

- 25 - [Urk. 96A] S. 582]. Indes bestreitet der Beschuldigte nicht, das Opfer unter Verwendung einer falschen Identität verschiedentlich unter Druck gesetzt zu haben, um (weitere) sexuelle Bilder zu erhalten, indem er für den Fall, dass dieses seiner Forderung nicht nachkommen sollte, die Publikation bereits erhaltener kompromittierender Bilder in Aussicht stellte (Bezugsakten Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten [Urk. 96A] S. 587). Wenn die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zu den beigezogenen Akten die Ansicht vertritt, dass die neu zutage tretenden Verhaltensweisen des Beschuldigten auch einen "Hang zur Gewalt" widerspiegeln (Urk. 97 S. 2), so kann dem insbesondere im Kontext mit den sichergestellten Waffen und Gewaltdarstellungen ebenfalls beigespflichtet werden. Die eingestandenen Taten haben sich zudem allesamt nach der vorliegend erstinstanzlichen Verurteilung ereignet, was auf eine nachhaltige Unbelehrbarkeit des Beschuldigten hindeutet. All diese Umstände dürfen – wie bereits erwähnt – im Sinne neuer Tatsachen gemäss Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO trotz ausgebliebener Berufung der Gegenseite auch zu Ungunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden (vgl. BGE 142 IV 8 = Pra 105 Nr. 102) und belasten seine Legalprognose. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Urk. 103 S. 16 f.) steht es dabei auch nicht im Widerspruch zur Geltung der Unschuldsvermutung, in einem hängigen Strafverfahren zugegebene Tatsachen in die Beurteilung der Prognose einfließen zu lassen (vgl. Urteile 6B_488/2011 vom 27. Dezember 2011, E. 4.3. sowie 6S.145/2004 vom 6. Oktober 2004, E. 6.2.). Wenn die Verteidigung schliesslich vorbringt, dass in der neuen Strafuntersuchung eine Begutachtung

des Beschuldigten ausstehend sei, so ist darauf hinzuweisen, dass eine solche im staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft nur im Zusammenhang mit der Abklärung einer allfälligen Pädophilie erwähnt wird, wohingegen keine Hinweise für eine Schuldunfähigkeit betreffend die eingestandenen Vorwürfe ersichtlich sind (vgl. Bezugsakten Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten [Urk. 96A] S. 195). Hinzu kommt, dass das sich der Beschuldigte bis heute auch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu stabilisieren vermochte. Anstatt – wie im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung angekündigt (Urk. 55 S. 12) – einer begonnenen Lehre präsentierte er im Rahmen des Berufungsverfahrens einen temporären

- 26 - Einsatzvertrag ab dem 20. März 2023 für die Dauer von maximal 3 Monaten, ohne eine Anschlusslösung in Aussicht zu haben (vgl. Urk. 101; Urk. 103 S. 5). Zwar machte der Beschuldigte gleichzeitig geltend, seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung eine grosse Zahl an Bewerbungen verfasst zu haben, doch blieben diese angeblichen Bemühungen gänzlich unbelegt. Selbst wenn sich der Beschuldigte aber tatsächlich vergebens um eine Lehrstelle bemühte, ist nur schwer nachvollziehbar, weshalb er als gesunde und sportlich aktive Person (vgl. Urk. 102 S. 7) seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung keiner Arbeitstätigkeit (auch nicht als Hilfskraft) nachgegangen ist um seine Situation zu stabilisieren. Es bestehen demnach ernsthafte Zweifel am Willen des Beschuldigten, sein Leben definitiv in geordnete Bahnen zu lenken, woran auch nichts zu ändern vermag, dass er anlässlich der Berufungsverhandlung zu Protokoll gab, die bevorstehende Verhandlung habe ihn nunmehr motiviert, die Berufsplanung konkreter in Angriff zu nehmen (vgl. Urk. 102 S. 6). 4. Zusammenfassend ist mithin festzuhalten, dass dem Beschuldigten angesichts des durch das Jugendstrafverfahren bereits belasteten Leumundes, der mehrfachen zugestandenen Delinquenz während des laufenden Strafverfahrens und seiner unverändert ungünstigen Lebensumstände heute eine schlechte Legalprognose zu stellen ist, weshalb die vorstehend festgesetzte Geldstrafe zu vollziehen ist, um den Beschuldigten zu einem nachhaltigen Umdenken im Hinblick auf seine künftige Lebensführung zu bewegen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.